



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

26. Jahrgang

Potsdam, den 9. Oktober 2015

Nummer 47

Dritte Verordnung zur Änderung des Beschlusses des Rates des Bezirkes Cottbus Nr. 03-2/68 – Landschaftsschutzgebiet „Neißeau um Grieben“

Vom 6. Oktober 2015

Auf Grund des § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 9 und § 42 Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) sowie in Verbindung mit § 4 Absatz 1 und 6 der Naturschutz-zuständigkeitsverordnung vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft:

Artikel 1

Der Beschluss des Rates des Bezirkes Cottbus Nr. 03-2/68 zur Erklärung von Landschaftsteilen des Bezirkes Cottbus zu Landschaftsschutzgebieten vom 24. April 1968 (Brandenburgisches Landeshauptarchiv, Rep. 801, Bezirkstag und Rat des Bezirkes Cottbus Nr. 3344), der zuletzt durch die Verordnung vom 29. Januar 2014 (GVBl. II Nr. 7) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 **Kreis Guben (Karte 6)** wird nach den Wörtern „07,7 Neißeau um Grieben“ folgender Text eingefügt:

„Das Landschaftsschutzgebiet „Neißeau um Grieben“ hat eine Größe von rund 503 Hektar und umfasst Flächen in folgenden Fluren:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Jänschwalde	Grieben	1, 2;
Schenkendöbern	Groß Gastrose	1, 2, 3, 6, 7.

Eine Kartenskizze zur Orientierung über die Lage des Landschaftsschutzgebietes ist als Anlage 1 beigelegt. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in den nachfolgend aufgeführten Karten mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze dient der innere Rand dieser Linie. Die Verortung im Gelände ermöglichen die topografischen Karten mit dem Titel „Topografische Karte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Neißeau um Grieben““ im Maßstab 1 : 10 000, Blattnummern 1 und 2, die mit dem Siegel des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft, Siegelnummer 13 versehen und von der Siegelverwahrerin am 29. Juni 2015 unterzeichnet worden sind. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den Liegenschaftskarten mit dem Titel „Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Neißeau um Grieben““ im Maßstab 1 : 2 500, Blattnummern 1 bis 9, die mit dem Siegel des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft, Siegelnummer 13 versehen und von der Siegelverwahrerin am 29. Juni 2015 unterzeichnet worden sind. Zur Orientierung über die betroffenen Grundstücke ist eine Flurstücksliste als Anlage 2 beigelegt.

Die Verordnung mit Karten kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Spree-Neiße, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.“

2. Die Anlagen 1 und 2 aus dem Anhang zu dieser Verordnung werden angefügt.

Artikel 2

Eine Verletzung der in § 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrem Inkrafttreten schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 6. Oktober 2015

Der Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft

Jörg Vogelsänger